

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 22 (1951)

Heft: 4

Rubrik: Die Seite des Personals

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SEITE DES PERSONALS

Die Gründung der Schweizerischen Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung HAPV

Am 11. März 1951 traten in Zürich Angestellte aus Anstalten und Heimen mehrerer Kantone zusammen.

Zweck der Zusammenkunft war die Gründung einer politisch und konfessionell neutragen Vereinigung für Heim- und Anstaltspersonal. Herr Frischknecht vom Landheim Brüttsellen, welcher die Versammlung leitete, begrüßte die Anwesenden. Es war ihm eine besondere Freude, einen Vertreter des Vorstandes des VSA, Herrn Verwalter A. Joss, Wädenswil, begrüßen zu dürfen.

Nachdem der Schreibende den Sinn und den Zweck sowie den Weg umschrieben hatte, den unsere Vereinigung begehnen möchte, erteilte der Vorsitzende das Wort Herrn Joss. Mit herzlichen Worten hiess er uns als Mitarbeiter und als künftige Mitglieder des VSA willkommen. Er versicherte uns, dass die HAPV mit der kräftigen Unterstützung des VSA rechnen dürfe. Es bereitet uns allen grosse Freude zu erfahren, dass sich die Auffassungen über Bestrebungen und Richtlinien des HAPV weitgehend decken.

Der *Statutenentwurf* bedurfte noch einiger Aenderungen und Ergänzungen und wurde darauf einstimmig genehmigt.

Die Statuten sind im Fachblatt des VSA publiziert, das als *Publikationsorgan der HAPV* erklärt wurde.

Der *Jahresbeitrag* wurde vorläufig mit Fr. 15.— festgesetzt. Darin sind enthalten: Beitrag für die HAPV, für den VSA und für das Abonnement des Fachblattes.

Die *Wahl des Vorstandes* verlief überaus erfreulich. Sämtliche Mitglieder wurden einstimmig gewählt. Es sind dies: Präsident: Herr Hermann Frischknecht, Landheim Brüttsellen; Vizepräsident: Herr Albert Eberhard, Knabenheim Selnau, Zürich 1; Aktuarin: Fr. Irma Kaufmann, Gebrechlichenheim Kronbühl, St. Gallen; Kassier: Herr Otto Habegger, Landheim Erlenhof, Reinach (Bld.); 1. Beisitzer: Herr Willy Lang, Landerziehungsheim Albisbrunn; 2. Beisitzer: Fr. Marie Ritter, Schloss Biberstein; 3. Beisitzer: Herr Karl Heidenreich, Anstalt Bächtelen, Wabern (Bern).

Als *Rechnungsrevisoren* wurden gewählt: Herr Schönholzer, Kant. Arbeitserziehungsanstalt Uitikon am Albis, Herr A. Joss, Bürgerheim Wädenswil.

Mit der Erledigung der Wahlen war der geschäftliche Teil abgeschlossen. Leider war die Zeit indesessen so weit vorgerückt, dass nur noch wenig Zeit zur freundschaftlichen Aussprache übrigblieb.

In der Hoffnung, die neugegründete Vereinigung stehe unter Gottes Segen und werde beitragen zur allseitigen Verständigung und Zusammenarbeit, trat jedes seinen Heimweg an.

Albert Eberhard,
Knabenheim Selnau-Zürich.

Statuten der HAPV

(Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung)

Art. 1. Die rechtlichen Grundlagen der HAPV bilden Art. 60 ff. ZGB sowie die vorliegenden Statuten.

I. ZWECK

Art. 2. Die HAPV bezweckt die Förderung des schweizerischen Heim- und Anstaltspersonals, die Pflege des Gedankenaustausches und der Freundschaft, Wahrung der Berufs- und Standesinteressen. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3. Die HAPV nimmt Personal schweizerischer Heime und Anstalten als Einzelmitglieder auf. Aufnahmeberechtigt sind Angestellte, die sich über mindestens ein Jahr praktischer Anstaltstätigkeit und als geeignet ausweisen können und auf diesem Gebiet zu bleiben gedenken. Die Vereinigung ist Kollektivmitglied des VSA.

Art. 4. Die Vereinigung nimmt Aktiv- und Passivmitglieder auf.

Art. 5. Die HAPV kann Ehrenmitglieder und Veteranen ernennen. Zu Ehrenmitgliedern ernennt sie Personen, die sich um die HAPV verdient gemacht haben.

Art. 6. Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird von der Jahresversammlung bestimmt.

Art. 7. Ein- und Austritte erfolgen schriftlich an den zuständigen Vorstand. Die Jahresversammlung bestätigt die Mutationen des Geschäftsjahres.

III. ORGANISATION

Art. 8. Jahresversammlung, Vorstand, Rechnungsrevisoren.

A. Die **Jahresversammlung** findet ordentlicherweise im April statt, auf alle Fälle vor der Jahresversammlung des VSA.

Die **Vereinsgeschäfte** umfassen:

1. Jahresbericht
2. Abnahme der Rechnungen
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. Mutationen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Veteranen
6. Behandlung von Anträgen über Personalfragen
7. Allfälliges.

B. Der **Vorstand** besteht aus mindestens 7 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar,

Kassier und 3 Beisitzer.

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

Die Verbindung mit dem VSA, Vertretung des Vereins nach aussen, Vorberatung der Geschäfte für die Jahresversammlung, Beratung und Schutz der Vereinsmitglieder.

- C. Es werden **2 Rechnungsrevisoren** gewählt. Sie prüfen die Rechnungen der Vereinskasse und stellen schriftlich Antrag an die Jahresversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind nicht wieder wählbar.

Art. 9. Die Sitzungsspesen trägt die Vereinskasse.

Art. 10. Das «Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen» ist Publikationsblatt der HAPV.

Art. 11. Auflösung. Die Jahresversammlung ist allein zuständig, die HAPV aufzulösen und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen. Dieses darf nur Zwecken der Personalfürsorge zugeführt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der Aktivmitglieder erfolgen.

Art. 12. Vorliegende Statuten treten am 1. April 1951, nach der Annahme durch die Gründungsversammlung und nach der Aufnahme des HAPV in den VSA in Kraft.

Zürich, den 11. März 1951.

Namens der HAPV,

Der Präsident: Die Aktuarin:
H. Frischknecht. J. Kaufmann.

Gedanken aus dem Jahresbericht der Glarnersektion des VSA

Als der VSA durch seine neuen Statuten zur Dachorganisation ausgebaut wurde, waren wir Glarner vor die Entscheidung gestellt, entweder uns einer bestehenden kantonalen Sektion anzuschliessen, oder eine eigene Sektion zu gründen. Da ich fürchtete, in unserem Kanton kaum mehr als ein halbes Dutzend Leiter und Leiterinnen von Heimen und Anstalten für die Gründung einer kantonalen Sektion begeistern zu können, war ich anfänglich eher für den Anschluss an die grosse und starke Sektion St. Gallen. Da man aber im engern Vorstand des VSA der Ansicht war, die Gründung einer eigenen Sektion wäre die bessere Lösung, habe ich mich dann, — eher als Geschobener, denn als Schiebender —, ans Werk gemacht. Und siehe da! Es kamen nicht ein halbes Dutzend, sondern beinahe 20 Männlein und Weiblein, d. h. fast alle, in leitender Stellung tätigen Verwalter, Vorsteher und Hausmütter der Heime und Anstalten im Kanton Glarus. Und sie kamen nicht etwa schandenhalber, sondern freudig zusammen, um den neuen Verein aus der Taufe zu heben.

Sektion Glarus, des VSA nannten wir dieses Kind. Wir hätten ihm auch Verband glarnerischer Anstaltsleiter sagen können. Aber das kam uns für unsere kleinen Verhältnisse etwas protzig vor. Mit dem gewählten Namen wollten wir klar und deutlich die

Zugehörigkeit zum VSA dokumentieren. Wir glauben auch, dass wir bei allfälligen Gesuchen und Eingaben an Behörden und Körperschaften mehr erreichen können, wenn man weiss, dass hinter uns ein Verband steht, der durch seine Kaufkraft eben doch eine wirtschaftliche Macht besitzt.

Wenn nicht gerade eine Prinzessin von England geboren wird, so ist die Geburt eines Kindes ja nie eine Sensation. In einer rechten Familie freut man sich aber immer, wenn ein kleiner Erdenbürger zur Welt kommt. Ich glaube auch, Ihnen sagen zu dürfen, dass die grosse Familie des VSA die Geburt der kleiner «Glarnerin» freudig begrüsst hat. Wäre dies nicht der Fall, so hätten uns heute wohl kaum zwei Mitglieder des Vorstandes mit ihrem Besuch beehrt. Wir wollen uns darum selber auch über das kleine Landkind freuen und ihm für seinen Lebensweg alles Gute wünschen. Hüten wir uns, von unserm Kind gleich Wunder zu erwarten. Wir erwarten nicht, dass die «kleine Glarnerin» ein ausserordentliches, aber wir möchten, dass sie ein ordentliches Kind des VSA werde . . .

In verschiedenen Kantonen steht das Problem der Anstalten gegenwärtig wieder im Brennpunkt der Diskussionen. Gewisse Zeitungen und politische Parteien sorgen dafür, dass das Interesse des Volkes für die Anstalten stets wach gehalten wird. Das hatte, neben all dem Unerfreulichen, was damit verbunden ist, zur Folge, dass die meisten Kantone für ihre Anstalten bedeutend grössere Mittel zur Verfügung stellen als früher.

Im Gegensatz dazu wird von unsern glarnerischen Anstalten wenig gesprochen. Sie führen ein stilles, bescheidenes Dasein, abseits von allem politischen Lärm. Wahrscheinlich ist dies gut so; denn alles wahrhaft Grosse kann nur in der Stille gedeihen. Von Zeit zu Zeit aber steigt ein Ruf aus der Tiefe bis an die Oberfläche. Ein Ruf, der den aufmerksamen Beobachter stutzig machen sollte, weil er bis an das Gewissen hoher Magistraten gedrungen ist! Darum haben sie wohl bei der Budgetberatung, als die Beiträge an unsere Anstalten festgesetzt wurden, gesagt: «. . . man möchte gerne das Herz sprechen lassen, aber wir müssen sparen . . .» Wir möchten hinzufügen: Wenn nur dieses verhängnisvolle «Aber» nicht wäre!

Fragen wir uns, welche lästige Idee möchte da bis zu den Gewissen unserer Magistraten vordringen? Ich glaube, es ist der Gedanke, dass wir Christen *alle* an der Verantwortung für das körperliche und seelische Wohlergehen der Kinder, die aus der Gemeinschaft der Familie herausgerissen worden sind, mitzutragen haben. Es ist der Gedanke, dass wir mitverantwortlich sind für alle kranken, infirmen, alten und gebrechlichen Menschen.

Wir Heimeltern sind im Besondern dafür verantwortlich, dass unsere Anstalten zum *Heim* für die Stiefkinder des Schicksals werden. Der Geist, von dem die Erwieher- oder Fürsorgearbeit getragen wird, entscheidet darüber, ob sich die unserer Obhut anvertrauten Menschen und Menschlein bei uns *daheim* fühlen. Es darf nicht der Geist des blossen Mitleids, nein, es muss der Geist der Liebe sein. Wir müssen an das Gute im Menschen *glauben*, wir müssen selbst die schwierigsten Kostgänger *lieben*, und wir müssen auch in den verzweifeltsten Fällen auf die göttliche Durchhilfe *hoffen* können . . . ae.